

Tierseuchenversicherung für Rindvieh, Schweine und Geflügel



Schweizer Hagel
Suisse Grêle
Grandine Svizzera

Der Agrarversicherer

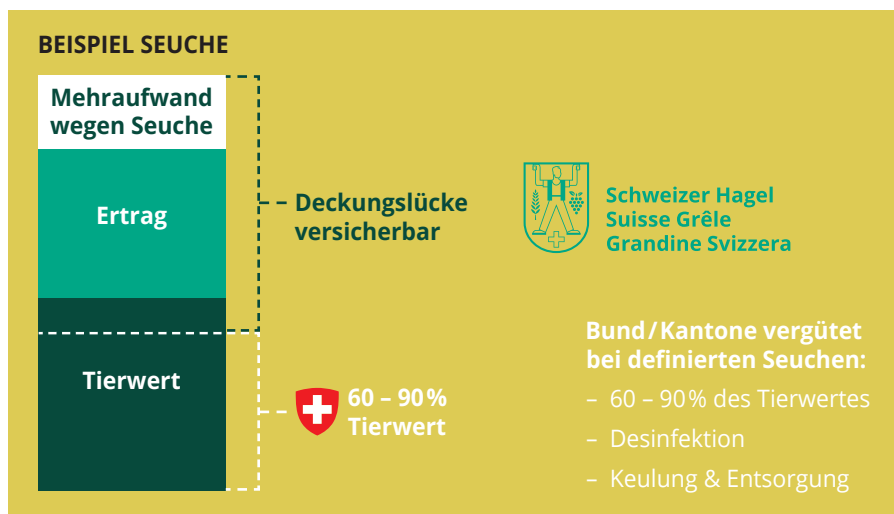
Durch Globalisierung, internationalen Handel, Reiseverkehr und klimatische Veränderungen steigt das Risiko, dass Tierseuchen eingeschleppt und verbreitet werden. Ein Ausbruch kann innerhalb kurzer Zeit grosse wirtschaftliche Schäden verursachen – von Tierverlusten über behördliche Sperrzonen bis hin zu massiven Einschränkungen im Betriebsablauf, selbst ohne infizierte Tiere im eigenen Bestand.

Die kantonalen und eidgenössischen Seuchenkassen übernehmen je nach Seuche 60–90 % der Tierverluste. Nicht gedeckt ist jedoch der oft entscheidende Ertragsausfall durch behördliche Massnahmen.

Mit der Tierseuchenversicherung der Schweizer Hagel lässt sich diese Lücke schliessen. Sie schützt vor den finanziellen Folgen von Seuchen und Krankheiten, sobald der Kantonstierarzt Massnahmen verfügt.

Als genossenschaftlich organisierte Versicherung steht bei der Schweizer Hagel das Wohl der Mitglieder im Vordergrund. Bleiben die Schadenfälle unter dem Erwartungswert, werden Teile der Prämien an die Mitglieder zurückvergütet.

Das folgende Diagramm zeigt übersichtlich, welche Risiken durch Bund oder Kantone abgedeckt sind und wo die Tierseuchenversicherung der Schweizer Hagel greift.



Schweizer Hagel
Tierseuchenversicherung
Seilergraben 61
8001 Zürich
044 257 22 11
tiere@hagel.ch



RINDVIEHVERSICHERUNG

Folgende Produktionsarten können gegen Seuchen & Botulismus versichert werden:



Kälbermast Aufzucht Rindermast Milchvieh Mutterkühe Grossviehmast

1

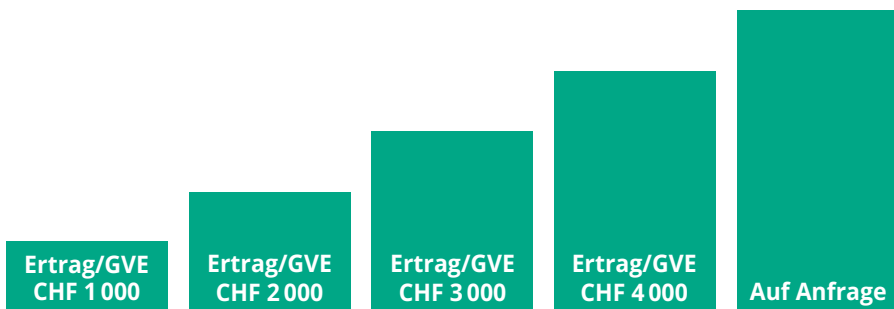


Grunddeckung Ertrag

Sichert die Liquidität im Schadenfall

Für umgestandene oder gekeulte Tiere gilt die Leistung wie folgt:

- 100 % bei Maul- und Klauenseuche (MKS)
- 30 % bei allen anderen versicherten Seuchen & Krankheiten



Wählbare Versicherungssummen Ertrag pro Grossvieheinheit (GVE) und Jahr

2

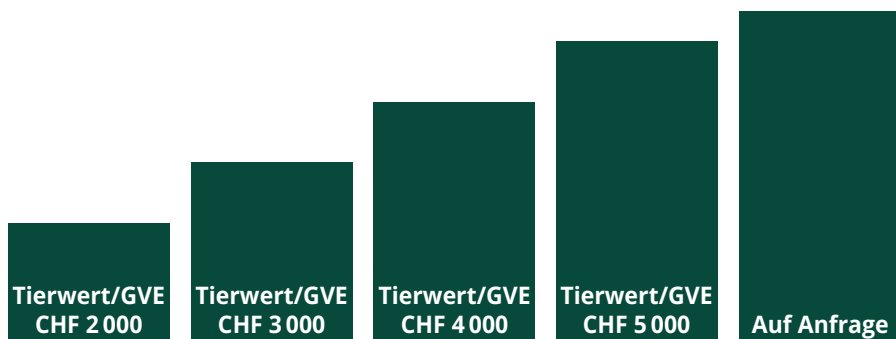
Optionale Zusatzdeckung – Tierwert

Besonders empfohlen für Betriebe, die das Botulismus Risiko absichern wollen

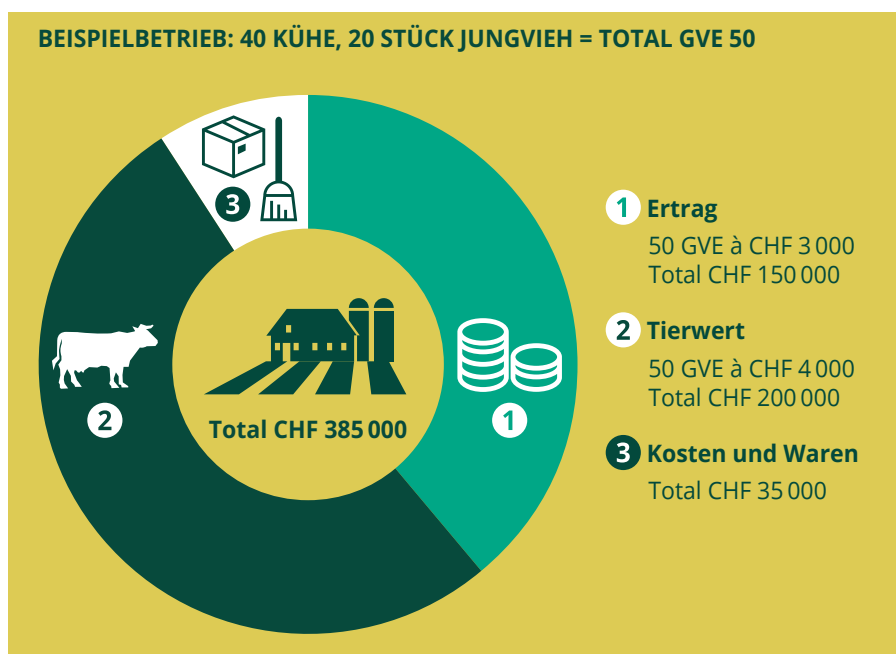


Für umgestandene oder gekeulte Tiere gilt die Leistung wie folgt:

- 100 %, sofern die öffentliche Hand keine Leistung erbringt
- 20 %, bei Leistung durch die öffentliche Hand



Wählbare Versicherungssummen Tierwert pro Grossvieheinheit (GVE)

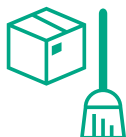


3

Deckung Waren und Kosten

Maximal 10% der Versicherungssumme von Ertrag & Tierwert

Leistung für die ganze Herde (auch die Überlebenden) nach Beleg:
Tierarztkosten, Keulungskosten, Arbeit für Desinfektion,
vernichtetes Futter etc.



Deckungs- und Leistungsübersicht

Seuche/Krankheit	Vergütung Ertrag/ GVE tote Tiere	Waren und Kosten ganze Herde	Tierwert/ GVE tote Tiere
Maul- und Klauenseuche (MKS)			
Maul- und Klauenseuche (MKS)	100% (12 Monate) Keine Vergütung öffentliche Hand	Nach Beleg	20% + Vergütung öffentliche Hand 90%
Andere Seuchen			
Lumpy Skin Disease (LSD) BVD & BD Milzbrand Enzootische Leukose Listeriose Tuberkulose IBR-IPV Tollwut Brucellose Salmonellose BSE Paratuberkulose	30% (ca. 4 Monate) Keine Vergütung öffentliche Hand	Nach Beleg	20% + Vergütung öffentliche Hand 60 – 90% 100% falls keine Vergütung durch öffentliche Hand
Krankheiten			
Akute Botulinumvergiftung	30% (ca. 4 Monate) Keine Vergütung öffentliche Hand	Nach Beleg	100% Keine Vergütung öffentliche Hand
Seuchen mit eingeschränkter Leistung			
Blauzunge (BTV) 3 & 8 Epizootische hämorrhagische Krankheit (EHD)	30% (ca. 4 Monate) Keine Vergütung öffentliche Hand	Keine	20% + Vergütung öffentliche Hand 60 – 90%

SCHADENBEISPIEL MAUL- UND KLAUENSEUCHE (MKS)

Alle Tiere gekeult oder gestorben, Sperre mindestens 1 Monat,
wenig Kühe auf dem Markt für die Wiedereinstellung
Bund vergütet 90 % Tierwert

Beispielbetrieb 50 GVE



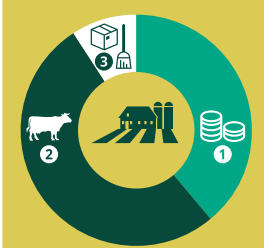
Leistung	VS/GVE in CHF	Schaden- prozent	Vergütung in CHF
① Ertragsausfall	3 000	100 % x 50 GVE	150 000
② Tierwert	4 000	*20 % x 50 GVE	40 000
③ Waren & Kosten	35 000	nach Beleg	35 000
Total Schweizer Hagel			225 000

* + Annahme Vergütung Tierwert Bund: 90% 180 000 + Schweizer Hagel 225 000 = Total 405 000

SCHADENBEISPIEL BOTULISMUS

20 GVE gestorben, Futter vernichtet, keine Sperre, Tierzukauf möglich
Keine Leistung der öffentlichen Hand

Beispielbetrieb 50 GVE



Leistung	VS/GVE in CHF	Schaden- prozent	Vergütung in CHF
① Ertragsausfall	3 000	30 % x 20 GVE	18 000
② Tierwert	4 000	*100 % x 20 GVE	80 000
③ Waren & Kosten	35 000	nach Beleg	17 000
Total Schweizer Hagel			115 000

* Keine Tierwert Entschädigung der öffentlichen Hand

Impressum

Alle Angaben in diesem Flyer dienen der allgemeinen
Information und erfolgen ohne Gewähr. Massgebend sind
ausschliesslich die jeweils gültigen Versicherungsbedingungen

Herausgeberin & Inhalt
Schweizerische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft,
Genossenschaft, Seilergraben 61, 8001 Zürich
Grafik & Design HERRROHR GmbH, Cham

Rindviehversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen: Schweizerische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft,
Genossenschaft, Schweiz



Schweizer Hagel
Suisse Grêle
Grandine Svizzera

Diese Zusammenfassung bietet einen Überblick über die wesentlichen Inhalte der Versicherung für das Rindvieh. Die detaillierten Informationen Rindviehversicherung sind in den Versicherungsunterlagen (Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB), Versicherungsantrag und Police) enthalten.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Versicherung für Rindvieh zur Deckung von Ertragsausfall und dem Tierwert aufgrund von Tierverlust durch Seuchen und Krankheiten.



Was ist versichert?

Versicherte Gefahren im Rahmen der wählbaren Versicherungssummen für Ertrag und Tierwert pro versicherte Grossvieheinheit (GVE):

Seuche mit zusätzlicher Deckung wegen Schutzzonen

- ✓ Maul- und Klauenseuche (MKS)

Andere Seuchen und Krankheiten

- | | |
|--|-------------------------|
| ✓ Lumpy Skin Disease (LSD) | ✓ Tollwut |
| ✓ Bovine Virus Diarrhoe (BVD) & BD | ✓ Brucellose der Rinder |
| ✓ Enzootische Leukose der Rinder | ✓ Salmonellose |
| ✓ Listeriose | ✓ Paratuberkulose |
| ✓ Tuberkulose | ✓ BSE |
| ✓ Milzbrand | ✓ IBR-IPV |
| ✓ Akute Botulinumvergiftung (Botulismus) | |

Seuchen ohne Leistung für Waren und Kosten

- | | |
|---|-----------------------------------|
| ✓ Epizootische hämorrhagische Krankheit (EHD) | ✓ Blauzungenkrankheit (BTV) 3 & 8 |
|---|-----------------------------------|

Berechnungsfaktoren GVE

1 Kuh = 1 GVE 100% x gewählte Vergütung

Tiere unter 1GVE = Faktor (Bsp: 0.33 GVE = 33%) x gewählte Vergütung

Grunddeckung: Ertragsausfall

Versichert ist der Ertrag pro GVE für umgestandenes, gekeultes oder verordnet geschlachtetes Rindvieh.

> MKS: 100% Ertrag/GVE

> Andere Seuchen und Krankheiten: 30% Ertrag/GVE

Optionale Zusatzdeckung: Tierwert

Versichert ist der Tierwert pro GVE für umgestandenes, gekeultes oder verordnet geschlachtetes Rindvieh.

> Schaden mit Leistungen der öffentl. Hand: 20% Tierwert/GVE

> Schaden ohne Leistungen der öffentl. Hand: 100% Tierwert/GVE

Waren und Kosten

Versichert sind Waren und Kosten im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis für die ganze Herde bis zur maximal versicherten Summe (10% der Gesamtversicherungssumme) nach Beleg. Allfällige Leistungen der öffentlichen Hand werden in Abzug gebracht.



Was ist versichert?

Wie wird ein Schaden anerkannt?

Mit einer Verfügung der zuständigen Behörde - Bei Botulismus durch ein unabhängiges Gutachten der Vetsuisse-Fakultät.

Schäden in Schutzzonen bei Maul- und Klauenseuche (MKS)

Wenn ein versicherter TVD-Standort ohne Nachweis des MKS-Erregers in den versicherten Tieren in eine Schutzzone zu liegen kommt und behördliche Massnahmen die versicherte Geschäftstätigkeit einschränken

Alpung

Tiere einer versicherten TVD-Nummer, die temporär zur Sömmerung verstellt werden, sind mitversichert.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Tierunfälle
- ✗ Schäden infolge Seuchen und Krankheiten, die nicht in den AVB aufgeführt sind;
- ✗ Schäden wegen Tieren, die zum Schadenzeitpunkt nicht unter der versicherten TVD-Nummer und nicht zur Sömmerung registriert sind;
- ✗ Tiere im Aufzuchtvertrag sind nicht über die Herkunfts-TVD-Nummer versichert. Sie können über die Aufzucht-TVD-Nummer versichert werden;
- ✗ Fehlende Direktzahlungen aufgrund von Seuchen & Krankheiten
- ✗ Kosten für den Schadennachweis;
- ✗ Schäden, bei welchen keine Verfügung der zuständigen Behörde oder bei Botulismus kein externes Gutachten vorliegen;
- ✗ Tiere/Waren, die bereits zum Zeitpunkt der Übernahme infiziert waren;
- ✗ Importiertes Rindvieh in der Quarantäne
- ✗ Bei BTV 3&8 und EHD sind die Kosten & Waren nicht versichert.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

In einigen Fällen kann der Versicherungsschutz eingeschränkt sein, zum Beispiel:

- ! Bei unkorrekter Angabe der gesamten GVE des TVD-Standortes (Unterversicherung).
- ! Bei offensichtlicher Verletzung der Schadenminderungspflicht.
- ! Wenn Leistungen der öffentlichen Hand aufgrund von Mitverschulden oder Verletzung der seuchenpolizeilichen Vorschriften gekürzt werden.
- ! Die Leistungen sind im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.



Wo bin ich versichert?

Der Versicherungsschutz besteht für Ihre GVE am versicherten TVD-Standort sowie Kosten und Waren für die im Antrag und auf der Police deklarierten Summen pro Jahr.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten (nicht abschliessend):

- ▶ Ich versichere alle GVE auf dem versicherten Standort gemäss TVD Nummer;
- ▶ Ich befolge die Vorschriften und Anordnung der Behörden
- ▶ Ich Sorge während und nach dem Ereignis für die Minderung des Schadens (Schadenminderungspflicht)
- ▶ Ich zahle meine Prämien abzüglich allfälliger Rückvergütungen wie vereinbart und rechtzeitig;
- ▶ Ich habe die Antragsfragen wahrheitsgemäss und vollständig beantwortet;
- ▶ Ich melde einen Versicherungsfall innerhalb von 14 Tagen nach dem Schadenereignis;
- ▶ Ich stehe bei der Schadensfeststellung der Schweizer Hagel bei Fragen zur Verfügung und gebe Auskunft;
- ▶ Ich stelle bei einem Schaden alle nötigen Unterlagen inkl. TVD Auszug zur Verfügung;
- ▶ Ich leiste bei Bedarf einen Nachschuss, sofern die Schweizer Hagel infolge eines extrem hohen Schadenaufkommens diesen einverlangt.



Wann und wie zahle ich?

Die erste Prämie ist an dem in der Rechnung bezeichneten Tag, die folgenden Prämien sind am ersten Tag jedes Versicherungsjahrs fällig.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn des Versicherungsschutzes bei Neuabschlüssen:

Der Versicherungsschutz beginnt an dem in der Police genannten Zeitpunkt .

Verlängerung und Ende des Versicherungsschutzes

Die Versicherungsdeckung verlängert sich automatisch um jeweils um ein weiteres Jahr, sofern der Versicherungsvertrags nicht durch Sie oder die Schweizer Hagel gekündigt wurde.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Vertrag kann beispielsweise in folgenden Fällen schriftlich gekündigt werden (nicht abschliessend):

Beidseitig:

- ▶ Spätestens 3 Monate vor Ablauf, das heisst vor dem 30. September;
- ▶ Nach jedem ersatzfähigen Schaden.

Von mir als Versicherungsnehmer:

- ▶ Infolge Tarifänderung;
- ▶ Spätestens 30 Tage nach Handänderung aufgrund Eigentümerwechsel.

Von der Schweizer Hagel:

- ▶ Wenn erhebliche Gefahrentatsachen verschwiegen oder unrichtig mitgeteilt wurden (Art. 6 VVG);
- ▶ Wenn die Bezahlung der Prämie in Verzug ist, nach erfolgloser Mahnung;
- ▶ Im Falle eines Versicherungsbetruges.